

Der Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes bei den Landschaftsverbänden in NRW

Matthias Münning

Landesrat

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Umsetzungsbegleitung BTHG – Regionalkonferenz WEST

am 21. November 2018 in Düsseldorf

Thema

- 1. Vorstellung der Landschaftsverbände**
- 2. Umsetzung UN-BRK**
- 3. Personenzentrierung**
- 4. Verträge und Zusammenarbeit**
- 5. Auswirkungen des Systemwechsels auf das Verhandlungsgeschehen**
- 6. Umsetzungsschritte bis 2020 bei Leistungsträgern und -erbringern**
- 7. Teilhabe am Arbeitsleben**
- 8. Leistungen der EGH für Kinder- und Jugendliche**
- 9. Vorgehen beim Umsetzungsverfahren**

- Bundesweit die größten **Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen**
- Aufgabenbereiche:
 - ➔ **Soziales, Jugend & Schule,**
Psychiatrie, Maßregelvollzug, Kultur
 - ➔ Für ca. **18 Mio. Menschen in NRW**
- Gemeinsames Engagement für eine **inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen**

➔ www.lwl.org/LWL/Soziales/Richtung-Inklusion/

➔ www.lvr.de



Sie finden uns auch auf



2003

- **NRW-GESETZ:** Zuständigkeit der Landschaftsverbände für ambulante Eingliederungshilfe Wohnen

2007

/

2008

- **ASMK** (Arbeits- und Sozialministerkonferenz)
Grundsatzbeschluss: „Dringender Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“
- **Ziel u.a. :** Entwicklung zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung durch eine stärkere Berücksichtigung der individuellen Bedarfe

2009

-

2013

- **ASMK – Ziel: Personenzentrierung**
 - Bedarfsermittlung und trägerübergreifende Planung und Koordinierung
 - Werkstatt für behinderte Menschen
 - Stationäre Wohneinrichtungen: Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen

2.2. Parallele Umsetzungsprozesse

Gesetzgebung

2013

- Koalitionsvertrag

2014

- Arbeitsgruppe
Bundesteilhabegesetz

2016

- Gesetzgebungsprozess

2017 –
2020/23

- Inkrafttreten

Landschaftsverbänden

Seit 2003

- Clearingsitzungen
- IHP

2010

- **IHP 3**

2013

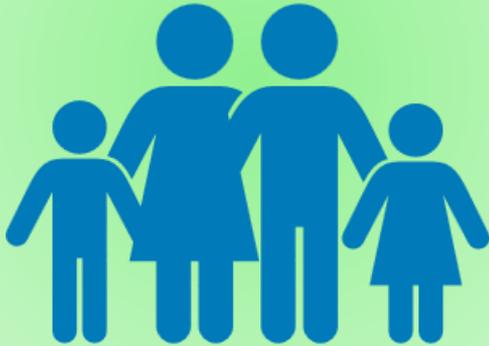
- **Teilhabe2015**

2018

- **BEI_NRW**
- **Verbundprojekt TexLL**

2.3. Um wen geht es in Nordrhein-Westfalen?

ca. 140.000
Eingliederungshilfe-
bzw. Hilfe zur
Pflegeempfänger



43.500 erwachsene Menschen
mit stationärer Betreuung

66.000 erwachsene Menschen
mit ambulanter Betreuung

10.000 der 18 - 65 J. erhalten
Hilfe zur Pflege

74.000 Werkstattbeschäftigte

2.000 Kinder in
stationären Einrichtungen

3. 900 Kinder in Kitas

Art. 19 UN-BRK
Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung

Personenzentrierung

Aufhebung
stationär
ambulant

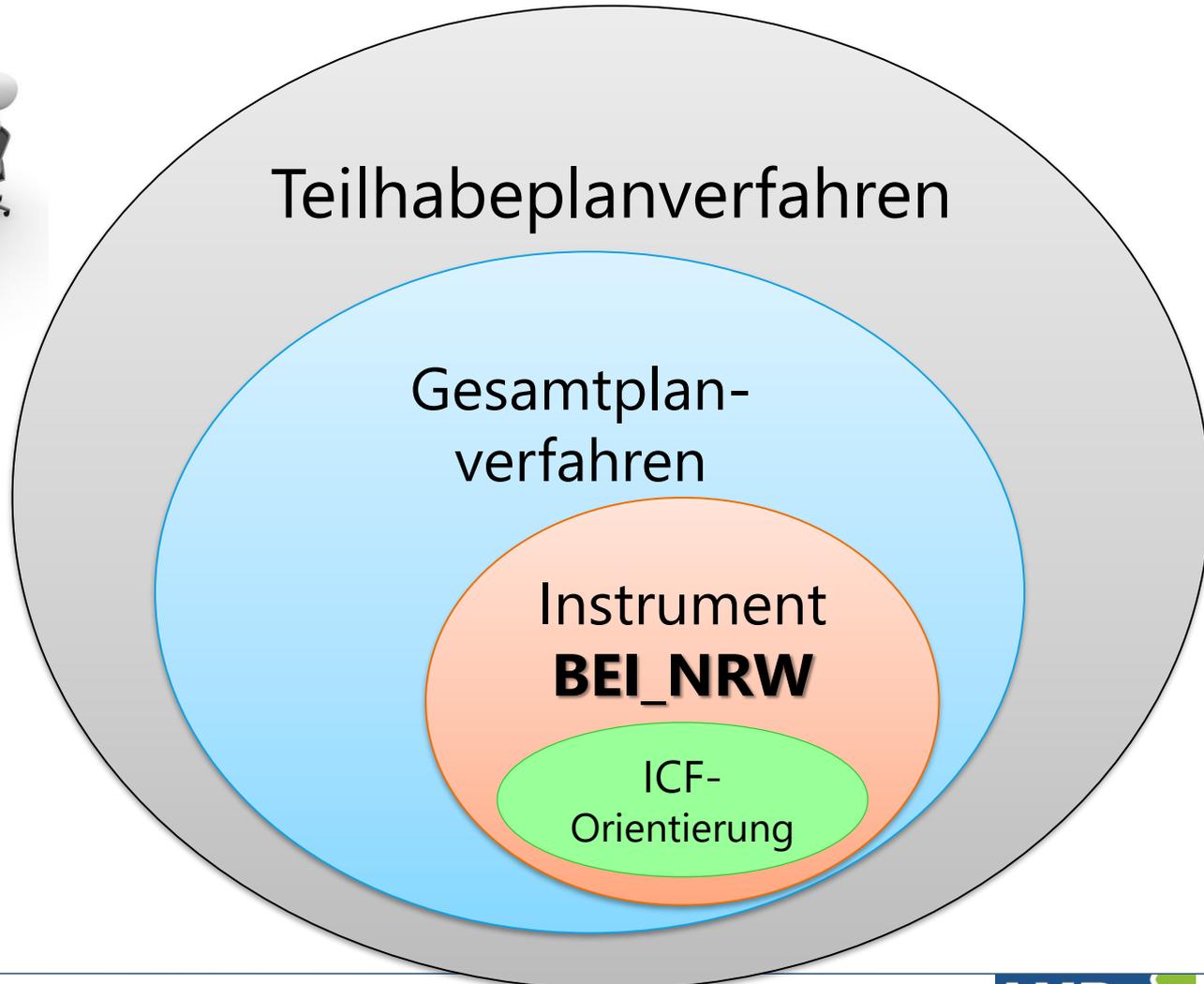
Trennung
Fachleistungen/
existenzsichernden
Leistungen
TexLL-Projekt

Bedarfs-
feststellung

Verfahren

Instrument
BEI_NRW

Personenzentrierung



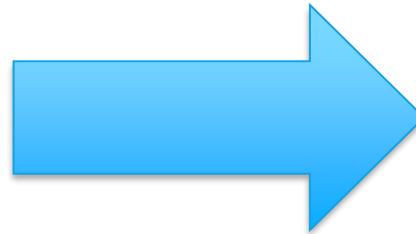
Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH)

Geltendes Recht

Recht ab 2020

Komplexleistung

- Grundpauschale
- Maßnahmepauschale
- Investitionsbetrag



Personenzentrierung

Fachleistungen der EGH

- Insbesondere Assistenzleistungen

Existenzsichernde Leistungen

- Regelsatz
- KdU
- Heizung

Verbundprojekt des LWL und des LVR (Art. 25 Abs. 3 BTHG)

Ziel: Entwicklung eines einheitlichen Leistungs- und Finanzierungssystems unabhängig von der Wohnform

- Zeitraum 2018 – 2021
- Projekt befindet sich zurzeit in der dritten Projektphase:
 - 1. Phase: Projektvorbereitung**
 - 2. Phase: Entwicklung der Instrumente**
 - 3. Phase: Erprobung der Instrumente / Pilotphase**
 4. Phase: Revision der Instrumente
 5. Phase: Untersuchung repräsentativer Fallbestand
 6. Phase: Evaluation
 7. Phase: flächendeckende Umsetzung

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Verbundprojekt des LWL und des LVR (Art. 25 Abs. 3 BTHG)

3. Phase: Erprobung in 8 Piloteinrichtungen in NRW, drei stationäre Wohneinrichtungen und ein ambulanter Dienst pro Landesteil:

Träger	Name der Einrichtung	Ort
Westfalen-Lippe		
Caritas	Haus St. Marien	Paderborn
Stiftung Bethel	Haus Echeloh	Dortmund
Westfalenfleiß	Gut Kinderhaus	Münster
DRK	Hausgemeinschaft Hopsten	Kreis Steinfurt
Rheinland		
Lebenshilfe	Haus Gartenstadt	Krefeld
Verein für Reha	Dreiköniginhaus	Köln
Diakoniewerk	Johannes-Böttcher Haus	Essen
Diakonie	Wohngemeinschaft Brühl Vochem	Rhein-Erft-Kreis

Verbundprojekt des LWL und des LVR (Art. 25 Abs. 3 BTHG)

- Begleitender Projektbeirat mit folgenden Teilnehmern:



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Neue Finanzierungsstruktur

„stationär“ bisher

zukünftig

Maßnahmepauschale

Fachleistung

Grundpauschale

Existenzsichernde Leistung I
KdU / Regelsatz / Mehrbedarfe

Investitionsbetrag

Existenzsichernde Leistung II

Barbetrag /Bekleidung

Behandlungspflege SGB V

Behandlungspflege SGB V

Pflegeleistungen SGB XI

Pflegeleistungen SGB XI

Positionspapier: Eckpunkte einer Bundesempfehlung nach § 131 Abs. 3 SGB IX

„Bei der Gestaltung der Rahmenverträge ist **auszuschließen, dass** bislang durch die Träger der Eingliederungshilfe finanzierte **Leistungen ab dem 01. Januar 2020 nicht mehr finanziert werden**. Es ist nicht nur sicherzustellen, dass die **Leistungsberechtigten durch das neue Recht nicht benachteiligt werden**, es ist auch sicherzustellen, dass die ihnen **erbrachten Leistungen finanziert werden**. Die **Rechte der Leistungsberechtigten dürfen durch die Umstellung auf das neue Vertragsrecht nicht gefährdet werden**. Es hat nicht den Zweck, die Finanzierung bisheriger Leistungen entfallen zu lassen; ein Zweck ist die **Transparenz des Leistungsgeschehens**.“

Überblick

- **Landesrahmenvertrag mit FW und Verbänden**
 - ➔ Nach aktuellem Zeitplan sollen die Entwürfe zum Vertragstext zeitnah vorliegen
 - ➔ Dem MAGS wird regelmäßig berichtet
- **Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen:**
 - ➔ Abschluss bis Ende 2019
- **Zusammenarbeit mit kommunalen Spitzenverbänden und Mitgliedskörperschaften**
 - ➔ Arbeitsgruppe mit den Grundsicherungsämtern
 - ➔ Rahmen- und Kooperationsvereinbarungen



Neue Chancen und Möglichkeiten für Leistungsträger und -erbringer

- Sicherung der Beteiligungsrechte der Leistungsberechtigten
- Sicherstellung der individualrechtlichen Leistungsansprüche und der Weiterfinanzierung und -erbringung bisher erbrachter Leistungen
- Die Spielräume der neuen Rechtslage mit Leben ausfüllen und damit Schaffung der Voraussetzungen für bestmögliche Leistungserbringung für die Menschen mit Behinderungen
- Durch Transparenz des Leistungs- und Finanzierungsgeschehens eine Stärkung der individuellen Rechte der Leistungsempfänger erreichen
- Nutzung des Systemwechsels als „lernendes System“



➔ Ziel muss es sein, möglichst zügig zu tragfähigen Lösungen im Sinne der Menschen mit Behinderungen zu kommen, die dann in die neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen einfließen können!

6. Umsetzungsschritte bis 2020 bei Leistungsträgern & -erbringern

- **Trennung der Fachleistungen und der existenzsichernden Leistungen:**

- ➔ **Grundsicherungsbescheide für rd. 50.000 Menschen**
- ➔ **Miet- und Betreuungsverträge**
- ➔ **Gesamtplanverfahren**
- **Auskömmliche Finanzierung**



ARBEIT FÜR ALLE!

Vorrangiges Ziel der Landschaftsverbände:

Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Gesetzliche Alternativen zur WfbM:

- Andere Leistungsanbieter
- Budget für Arbeit –
in NRW bereits über 2000 Wechsel aus der WfbM

➔ Übergänge aus der Werkstatt für behinderte Menschen oder von anderen Leistungsanbietern in den allgemeinen Arbeitsmarkt werden weiterhin verstärkt durch das bewährte Budget für Arbeit ermöglicht!



Zuständigkeiten der Landschaftsverbände nach AG-SGB IX

- Leistungen in heilpädagogischen Tagesstätten, Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege , § 1 Abs. 2 Nr. 3
- Frühförderung, § 1 Abs. 2 Nr. 4
- Leistungen über Tag und Nacht (ehem. „stationär“), § 1 Abs. 2 Nr. 1
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, § 1 Abs. 2 Nr. 2

➔ Entwicklung der Verfahren für neue Aufgaben und Gestaltung von Aufgabenübergängen

➔ Weiterentwicklung der bestehenden Aufgaben und Verfahren



Zuständigkeiten der Landschaftsverbände nach AG-SGB IX

- Leistungen über Tag und Nacht und zur Betreuung in einer Pflegefamilie
 - ➔ Individuelles Gesamtplanverfahren
 - ➔ Aufbau eines Pflegekindersystems
- Frühförderung
 - ➔ Bestandserhebung und Analyse durch das ISG im Auftrag beider Landschaftsverbände
 - ➔ Verzahnung mit Leistungen in der Kindertagesbetreuung
 - ➔ Schnittstelle zu den Krankenkassen im Bereich Komplexleistungen
- Bedarfsermittlungsinstrument
 - ➔ BEI_NRW_KiJu



QUALITÄT SICHERN UND ENTWICKELN!

- **Gemeinsamer Auftrag** der
 - ➔ Leistungsträger
 - ➔ Leistungserbringer
- Menschen mit Behinderungen sollen trotz ihrer Unterstützungsbedarfe **so leben können wie Menschen ohne Behinderungen**
- Für die Unterstützung des Menschen mit Behinderungen kommt es nur auf den **individuellen Bedarf** an

Zentrales Ziel

- ✓ des BTHG
- ✓ der UN-BRK
- ✓ der Verfassung



TRANSPARENZ SICHERSTELLEN!

Ziel: Größtmögliche Transparenz bei der komplexen Systemumstellung erreichen und Sorgen aller Beteiligten entgegenreten

- **Ende 2018:** Informationsschreiben an alle
 - ✓ Leistungsbezieher
 - ✓ Leistungserbringer
- **2. Halbjahr 2019:** Umfassende Darstellung für alle Zielgruppen - **auch in einfacher Sprache**

Es ist beabsichtigt, die Informationen auch im Internet zur Verfügung zu stellen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Besuchen Sie uns im Internet:



www.lwl.org



www.lvr.de

Qualität für Menschen